

Satzung

in der Fassung vom 15. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Frauenbildungsnetz Mecklenburg-Vorpommern“. Vereinssitz ist Rostock. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung unter geschlechterspezifischen Aspekten nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Bestandteil eines demokratischen Gemeinwesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Planung, Organisation und Evaluierung von Bildungsveranstaltungen
 - Initiierung, Entwicklung, Koordinierung und Realisierung von Veranstaltungen, Studien- und Forschungsvorhaben sowie Projekten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Neben den ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder aufgenommen und Ehrenmitglieder benannt werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausgeschlossen werden natürliche und juristische Personen, die extremistisches, rassistisches, rechtsradikales oder der Würde des Menschen entgegenstehendes Gedankengut verbreiten oder unterstützen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und Organisationen. Der Vorstand spricht den Ausschluss aus und muss dies der Mitgliederversammlung mitteilen.
5. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn nach Mahnung kein Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.
6. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, nicht stimmberechtigte Fördermitgliedern und den durch die Mitgliederversammlung zu benennenden nichtstimmberechtigten Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im zweiten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Jahresberichte des Vorstandes für das vorangegangene Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung kann
 - in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit
 - als virtuelle Konferenz oder
 - in gemischter Formdurchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt dies den Mitgliedern mit.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladungen der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden kann. Wurde vom Mitglied eine E-Mailadresse mitgeteilt, erfolgt die Einladung hierüber. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet ist. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Für minderwichtige Vereinsangelegenheiten können in Ausnahmefällen, die durch eine Fristwahrung begründet sind, Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden (Umlaufverfahren). Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern (postalisch oder elektronisch) unter Wahrung einer angemessenen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn das mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Geschäftsführung. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, ausgenommen in Personalangelegenheiten, die die eigene Person betreffen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (postalisch oder elektronisch) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Gleichstellung bewegen" e.V., Verein zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern; Amtsgericht Rostock VR-Nr.: 10045, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
- oder
- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für frauen- und/oder gleichstellungspolitische Zwecke verwendet.